

Paper-ID: VGI_191411



Über die Anschaffung neuer Grundbuchsmappen

Hochenburger

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **12** (6), S. 117–119

1914

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Hochenburger_VGI_191411,  
Title = {\U}ber die Anschaffung neuer Grundbuchsmappen},  
Author = {Hochenburger, },  
Journal = {\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {117--119},  
Number = {6},  
Year = {1914},  
Volume = {12}  
}
```



Betrag $\Delta y = -0,38$ und $\Delta x = +0,95$, wodurch wir folgende Unterschiede zwischen den endgültigen und den ursprünglichen Koordinaten erhalten:

Zwischen				
W_2	und W	$\Delta y = +2,42 m$ $\Delta x = -0,19 m$
I_2	« I	$= +0,70$ $= -2,30$
II_2	« II	$= -0,19$ $= +0,12$
III_2	« III	$= +0,19$ $= -0,33$
IV_2	« IV	$= -0,38$ $= +0,95$
V_2	« V	$= -0,56$ $= -0,48$
VI_2	« VI	$= +0,32$ $= +0,08$

(Siehe hierzu übrigens die Figur 43.)

Es weisen also die Koordinaten der in der Nähe der Neuaufnahme liegenden Punkte nur geringe Unterschiede auf und die größte Differenz, nämlich 0,95 bei Punkt IV findet auch noch teilweise in der Mappendarstellung ihre Berechtigung. Übrigens hat auch der Punkt W in der x -Richtung eine äußerst günstige Lage bekommen, weil dieser Punkt auf einer West—Ost verlaufenden guten Grenze liegt, daher in der Natur in der Nord—Süd-Richtung nur um ein ganz Geringes verschoben sein kann.

Die Südwinkel der einzelnen Netzseiten haben sich durch obige Verschiebungen nicht geändert. Wir haben also die Elemente für die Verfassung der Beimappe gegeben und können zur Durchrechnung der Zwischen-(Polygon-)Punkte schreiten. (Siehe Figur 40.)

6. Zum Anschlusse der Beimappendarstellung an die alte Katastralmappe werden wieder die am Rande des Neuaufnahmegebietes liegenden Punkte samt den Polygonzugsanschlußpunkten mit den gerechneten Koordinaten in die Katastralmappe übertragen. Jene Punkte davon, deren genaue direkte Einmessung sich bewerkstelligen läßt, werden wieder nach Maßen in die Mappe eingezeichnet. Die übrigbleibenden Punkte werden dann eingeschwenkt. Zum Schlusse wird das Randdetail nach der Feldskizze eingetragen. (Schluß folgt).

Über die Anschaffung neuer Grundbuchsmappen.

(Verordnung des Justizministeriums vom 16. April 1914.)

1. Vom 1. Juli 1914 an wird den Grundbuchsgewerben von jedem im lithographischen Institute des Grundsteuerkatasters hergestellten Neudruck einer Katastralmappe durch das Katastralmappenarchiv des Kronlandes ein Abdruck übersendet werden. Das Grundbuchsgewerbe hat dem Mappenarchiv den Empfang zu bestätigen und dem Oberlandesgerichts-Präsidium zu berichten, wie viele Mappenblätter ihm geliefert wurden.

2. Die vom Katastralmappenarchive übersendeten Mappen sind als Grundbuchsmappen in Gebrauch zu nehmen. Diese Mappen dürfen nicht zerschnitten und nicht auf Leinwand oder Karton aufgezogen werden. Sie sind ungefalteter unter steifem Umschlag zu verwahren (s. Mitteilung im J.-M.-V.-Bl. 1889, S. 131).

3. Das Oberlandesgerichts-Präsidium hat alljährlich im Monate Juni den beteiligten Finanz-Landesbehörden den Kostenaufwand für diese Mappen zu ersetzen.

4. In der ersten Hälfte des Monats Dezember eines jeden Jahres wird der Evidenzhaltungsgeometer dem Gerichte diejenigen Katastralgemeinden des Gerichtssprengels namhaft machen, deren Katastralmappen erneuerungsbedürftig sind. Das Gericht hat den Zustand der Grundbuchsmappen der vom Geometer genannten Gemeinden zu prüfen und dem Evidenzhaltungsgeometer bis zum 10. Jänner mitzuteilen, für welche dieser Gemeinden die Grundbuchsmappe zu erneuern wäre. Die Gemeinde, deren Mappe nach Ansicht des Gerichtes in erster Linie eine Erneuerung bedarf, ist in der Mitteilung an den Geometer an die Spitze zu stellen, die übrigen Gemeinden sind nach dem Maße der Dringlichkeit der Mappenerneuerung zu reihen.

Sollte das Gericht vor allem die Erneuerung der Grundbuchsmappe einer Gemeinde für notwendig halten, welche in der Mitteilung des Geometers nicht enthalten ist, so ist dem Geometer diese Gemeinde unter Anführung der Gründe des dringenden Bedarfes der Erneuerung gerade dieser Grundbuchsmappe bekanntzugeben.

Bei der Auswahl und der Bekanntgabe der zu erneuernden Gemeinden hat sich das Gericht gegenwärtig zu halten, daß im Sinne der für die Erneuerung der Katastralmappen geltenden Grundsätze in der Regel alljährlich nur die Katastralmappe einer Gemeinde des Gerichtsbezirkes neu gedruckt werden soll und daher von den vom Evidenzhaltungsgeometer angegebenen Gemeinden bloß eine ausgewählt und nur die Mappe dieser Gemeinde für das nächste Jahr beantragt werden kann.

Bei jeder Gemeinde, deren Grundbuchsmappe zur Erneuerung vorgeschlagen wird, ist anzugeben, ob die sämtlichen Blätter oder etwa nur einzelne besonders zu bezeichnende Blätter erneuerungsbedürftig sind.

Die Entscheidung, für welche Katastralgemeinde im nächsten Jahre eine neue Katastralmappe herzustellen ist und ob alle oder nur einzelne Blätter der Mappe einer Katastralgemeinde neu gedruckt werden sollen, steht der Finanz-Landesbehörde zu. Von der getroffenen Entscheidung wird das Gericht verständigt werden.

Die vom Katastralmappenarchiv dem Gerichte übersendeten Neudrucke sind auch dann als neue Grundbuchsmappen in Gebrauch zu nehmen, wenn die Mappe der betreffenden Gemeinde überhaupt nicht oder wenn nicht sämtliche Blätter als erneuerungsbedürftig bezeichnet worden sind.

5. Mappenblätter, deren Ersatz durch neue so dringend ist, daß damit nicht zugewartet werden kann, bis sie zum Neudrucke an die Reihe kommen, können auch in Zukunft von den Gerichten für Rechnung des Amts- und Kanzleipauschales beim Mappenarchive oder beim Evidenzhaltungsgeometer zu dem bis auf weiteres festgesetzten Verschleißpreise von 3 K 29 h für jedes ganze, auf Schöllershammerpapier Nr. 303 gedruckte Mappenblatt bestellt werden.

Für die Nachtragung der seit der letzten Druckauflage vorgefallenen Änderungen sind die tarifmäßigen Vergütungskosten zu leisten.

6. Die über die Anschaffung der Mappen für die Landtafel, für das Eisenbahnbuch und für die Anlegung oder Berichtigung der Grundbücher bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

7. Mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitsplan für die Erneuerung der Katastralmappen für das Jahr 1914 bereits festgestellt ist, kann den Gerichten eine Einflußnahme auf die in diesem Jahre zu beziehenden Mappen nicht mehr eingeräumt werden.

Behufs Berücksichtigung der Vorschläge der Gerichte bei der Feststellung derjenigen Gemeinden, deren Mappen im Jahre 1915 erneuert werden sollen, wird die Mitteilung der seitens des Evidenzhaltungsgeometers zur Erneuerung vorgeschlagenen Katastralmappen (Punkt 4) dem Gerichte bis längstens 15. Juni 1. J. zukommen. Das Gericht hat bis längstens 15. Juli dem Geometer die einer Erneuerung bedürftigen Grundbuchsmappen bekanntzugeben.

Hochenburger m. p.

(Enthalten im Justiz-Min.-Verordn.-Bl. vom 25. April 1914, Stück XI.)

Kleine Mitteilungen.

Arbeitsplan des k. k. Triangulierungs- und Kalkülbureaus im Jahre 1914. a) *Triangulierungen*: 1. Kritzendorf, 2. Oberhollabrunn: Geometer Karl Lego. 3. Tarvis, 4. Steinach-Irdning: Geometer Gustav Mandl. 5. Böhmisches-Brod, 6. Hoštehradek-Reschow: Obergeometer Alois Krejcar und Josef Novák. 7. Joslowitz: Obergeometer Otto Weigert und Geometer Johann Rohrer. 8. Trzynietz: Obergeometer Julius Hanisch. 9. Zakopane: Obergeometer Johann Stroka und Geometer Stefan Skóra. 10. Jaroslau: Obergeometer Peter Rybarski. 11. Reichsgrenze zwischen Dalmatien und Montenegro: Obergeometer Nikolaus Pappafava und Eleve Ernst Cleva. 12. Landesgrenze zwischen Dalmatien und Kroatien: Obergeometer Dominik Bukovsky und Geometer Karl Piperata. — b) *Polygonalaufnahmen*: 13. Sternberg: Obergeometer Artur Starek und Valerian Jost. 14. Oderfurt: Obergeometer Karl Hausner, Geometer Ladislaus Murdza und Eleve Johann Medinski. 15. Wagstadt: Obergeometer Ferdinand Jaschke und Eleve Johann Schneider. 16. Krakau (Umgebung): Obergeometer Johann Stroka, Geometer Stefan Skóra und Eleve Josef Heil. 17. Spalato: Geometer Peter Passerini und Josef Zvolský. 18. Steiermärkisch-kroatische Landesgrenze: Geometer Jaroslau Mašin. 19. Krainisch-kroatische Landesgrenze: Obergeometer Franz Praxmeier. 20. Mährisch-Ostrau, Polnisch-Ostrau und Muglinau (Grenzregulierung): Obergeometer Karl Hausner. 21. Budweis (Reambulierung) Geometer Gustav Stelzmüller. — c) *Meßtischaufnahmen*: 22. Höflein a. d. Thaya: Obergeometer Oskar Suchanek. 23. Wagstadt (Teil): Obergeometer Ferdinand Jaschke. — d) *Nivellements*: 24. Neudorf: Obergeometer Karl Hausner. 25. Spalato: Geometer Peter Passerini.

Staatsvoranschlag für das erste Halbjahr 1914 (Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung).

Erfordernis: Für das 1. Halbjahr 1914 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung mit 3,266.040 K veranschlagt. Bei den «Persönlichen Bezügen» ergeben sich Mehransprüche insbesondere:

1. Durch die Einstellung von 9 Evidenzhaltungsbeamten- und 9 Elevenstellen, und zwar: a) Vermehrung der Ueberwachungsorgane um je 1 Stelle in Galizien und in der Bukowina, dann Errichtung von 2 Vermessungsbezirken in Böhmen mit 2 Beamten und